







3	Stellenausschreibungen	
	Rektorin/Rektor (m/w/d)	6
	Konrektorin/Konrektor (m/w/d)	6
	Fachberatung an Förderschulen (m/w/d)	
	Fachberaterin / Fachberater für Informationstechnische Grundbildung (ITG) im Bereich der Förderschulen in Niederbayern-West (m/w/d)	7
	Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken	8
4	Allgemeine Bekanntmachungen	
	Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) 2025	9
	Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2025 der Fachlehrer/innen nach der ZAPO-F II	10
	Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrer/innen 2025	11
	Grund- und Mittelschulbereich: Versetzungen und Zuweisungen innerhalb eines Schulamtsbezirks an eine andere Schule	12
	Grund- und Mittelschulbereich: Versetzungen und Zuweisungen innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern in einen anderen Schulamtsbezirk	14
	Hinweis zu Versetzungsanträgen innerhalb Niederbayerns in einen anderen Schulamtsbezirk	17
	Grund- und Mittelschulbereich: Versetzungen und Zuweisungen in andere Regierungsbezirke	18
	Förderschulbereich: Versetzungen und Zuweisungen in andere Regierungsbezirke	22
	Förderschulbereich: Versetzungen und Zuweisungen innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern an eine andere Förderschule	24
V	Veitere Mitteilungen	



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Jahreswechsel haben uns zahlreiche Grüße und Wünsche erreicht, für die ich mich im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Schulen herzlich bedanke.

Die vielen Grüße, die guten Wünsche, die oft individuell gestalteten Botschaften und vor allem der Gehalt Ihrer Worte haben uns verdeutlicht, wie einig wir uns sind im gemeinsamen Bemühen als eine für einander verlässliche und gesellschaftlich bedeutungsvolle Verantwortungsgemeinschaft.

Wir alle empfinden diese Wünsche als Ausdruck der Wertschätzung und Verbundenheit; darüber hinaus werten wir sie als Zeichen Ihrer Bereitschaft, mit uns gemeinsam die anstehenden Aufgaben zu bewältigen und kommende Aufgaben entschlossen miteinander anzugehen.

Für das nun beginnende neue Jahr 2025 wünschen wir Ihnen und uns viel Kraft, Schwung und Leidenschaft, um all den bevorstehenden Herausforderungen mit Entschlossenheit und Augenmaß zu begegnen sowie Vergangenes als Erfahrungsschatz zu nutzen, um Neues zu bewältigen.

Deshalb wünschen wir Ihnen, dass Sie erholt aus den vergangenen Wochen Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit wieder aufnehmen können, dass Sie im kollegialen Miteinander und mit Unterstützung aller verantwortlichen Beratungs-, Begleitungs- und Aufsichtsebenen weiter in der Erfüllung Ihrer gesellschaftspolitisch ungemein wichtigen Aufgabe Erfolg und Zufriedenheit erleben können.

Und wie Albert Einstein einst sagte: "Lernen ist Erfahrung. Alles andere ist einfach nur Information." Mögen Sie in diesem neuen Jahr viele wertvolle Erfahrungen sammeln, die Ihnen bei Ihrer Arbeit helfen und Sie persönlich bereichern.

Mit Dank, Respekt und freundlichen Grüßen

Ralf Reiner

Bereichsleiter Schulen



Stellenausschreibungen

Im niederbayerischen Schuldienst werden die folgenden Funktionsstellen vorbehaltlich eventuell zutreffender schulorganisatorischer Maßnahmen, des tatsächlichen Freiwerdens der Stellen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern zur Bewerbung ausgeschrieben.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, muss die erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert sein. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung gegeben, wenn die Schülerzahl im laufenden (zum möglichen Beförderungszeitpunkt) und in den folgenden zwei Schuljahren (Stichtag 1. Oktober) vorliegt.

Die Ausschreibungen erfolgen nach folgenden Einstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler Rektor/in A 13 + AZ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler Konrektor/in A 13 + AZ¹

Rektor/in A 14

Schulen ab 361 Schüler Konrektor/in A 13 + AZ²

Rektor/in A 14 + AZ1

Schulen ab 541 Schüler 2. Konrektor/in A 13 + AZ¹

1. Konrektor/in A 13 + AZ²

Rektor/in A 14 + AZ1

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt AZ¹ 219,29 € bzw. AZ² 283,16 €

Auf die **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke **vom 18.03.2011** wird ausdrücklich hingewiesen (veröffentlicht im KWMBL Nr. 8, 03.05.2011, Seite 63 (https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbl/2011/08/kwmbl-2011-08.pdf#page=3).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Besetzung von frei werdenden Planstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus wegen der Genehmigung von Altersteilzeit für Funktionsinhaber/-innen verlängern kann.

Die Regierung von Niederbayern verweist ebenso auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur "Qualifikation von Führungslehrkräften an der Schule" vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007 und den Niederbayerischen Schulanzeiger 4/2009, Seite 134 ff. (http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/200904.pdf), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist.

Als **Nachweis der pädagogischen Qualifikation** ist vor der Funktionsübertragung an Schulleiterinnen und Schulleitern die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) zu absolvieren.

Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Das Formular "Portfolio" steht im Internetangebot der Regierung von Niederbayern

(http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/vs/lehrer/formulare/index.php)

zum Download bereit bzw. direkt:

 $\frac{\text{https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-062/index?caller=340859436635}{\text{lores}}.$

Die Berücksichtigung von Bewerbern/Bewerberinnen (m/w/d) um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiter/in, ständiger Vertreter/ständige Vertreterin oder weiterer Vertreter/weitere Vertreterin) ist **ausgeschlossen**, wenn **Ehegatten** einschließlich Verlobte, ggf. geschiedene Ehegatten (Ziffer 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011) und **sonstige Angehörigen** (im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) an der betreffenden Schule tätig sind.



Falls sich die/der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt und diese Wegversetzung aus dienstlichen Gründen möglich ist, ist der Bewerbung eine **Einverständniserklärung der/des Angehörigen** zusätzlich beizufügen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin seine/ihre **Wohnung am Schulort** selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Umzugskostenvergütung kann nach Art. 3 des Bayer. Umzugskostengesetzes (BayRS 2032-5-1-F, http://by.juris.de/by/gesamt/UKG BY 2005.htm) nur gewährt werden, wenn dies vor der Durchführung des Umzugs zugesagt worden ist.

Es wird weiterhin erwartet, dass die Lehrkraft die Tätigkeit als Schulleiter/als Schulleiterin an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.

Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Anträge von Versetzungsbewerbern (Bewerberinnen und Bewerber um ein Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen) als auch von Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerbern vorliegen, wird die Regierung von Niederbayern Versetzungsbewerberinnen und -bewerber dann grundsätzlich vorrangig berücksichtigen, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen geboten ist oder (zwingende) private Gründe für die Versetzung vorliegen. Ansonsten erfolgt die Auswahlentscheidung unter Einbeziehung auch der Versetzungsbewerberinnen und -bewerber nach dem Leistungsprinzip.

Bewirbt sich eine Lehrkraft auf mehrere Stellen gleichzeitig, so ist in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben hat. Außerdem ist eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stelle erforderlich.

Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Grundschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Grundschulklassen führen. Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Mittelschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit **Lehramt für Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramt für Grundschulen und Mittelschulen) bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die entsprechende Verwendungseignung für die angestrebte Stelle verfügen.

Für die ausgeschriebenen Funktionsstellen können sich auch **teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** bewerben. Die Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit darf bei Schulleitern jedoch nicht mehr als vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden bei Rückgabe des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) und bei Schulleiterstellvertretern nicht mehr als sechs (bzw. fünf) Wochenstunden betragen (KMS vom 10.05.2004 Nr. IV.6-P 7020-4.33 636).

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten** Menschen geeignet; schwer behinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wichtiger Hinweis zu den Stellenausschreibungen:

Auszug aus den Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 – 4.23 489):

2.3 Ausnahmen

Eine Stellenausschreibung entfällt, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden kann, der damit eine ihrem Amt entsprechende Verwendung (wieder) ermöglicht wird. Dies gilt auch in Fällen sonstiger Versetzungen, die nicht mit einer Beförderung verbunden sind bzw. eine solche unmittelbar vorbereiten. Die Stellenausschreibung entfällt auch dann, wenn die gestiegene Schülerzahl einer Schule die Übertragung eines höherwertigen Amtes ermöglicht und die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber nach Feststellung der Regierung für das neue Amt geeignet ist.



Rektorin/Rektor (m/w/d)

Schul- amt:	Schule/Dienstort		Klassen	BesGr.:	Anforderungsprofil:			
LA	GMS Geisenhausen erneute Ausschreibung	500	21	A 14+AZ (1)				
LA	GMS Gerzen	246	13	A 14				
PA	GMS Eging am See	254	13	A 14				
ROI	GS Postmünster	81	4	A 13+AZ (1)	aktuelle und fundierte Grund- schulerfahrung erforderlich			

Konrektorin/Konrektor (m/w/d)

Schul- amt:	Schule/Dienstort:	Schüler	Klassen	BesGr.:	Anforderungsprofil:
DGF	GMS Eichendorf	305	15	A 13+AZ (1)	
FRG	GS Grafenau / GS Haus im Wald	322	16	A 13+AZ (1)	aktuelle und fundierte Grund- schulerfahrung erforderlich
LA	GMS Furth	288	14	A 13+AZ (1)	

Zur Vorlage von Bewerbungsunterlagen verweisen wir auf den Beitrag im Amtlichen Schulanzeiger 04/2019, S. 98.

- Das Bewerbungsformular bitte <u>einfach</u> vorlegen. https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-002/index?cal-ler=340859436635
- Bei Bewerbung eines/r KR/KRin oder eines/r Lehrer/in auf Rektorenstellen:
 Formblatt "Portfolio über die Vorqualifikation als Schulleiter/Schulleiterin. Bitte keine Fortbildungsnachweise einschicken! Diese werden im Einzelfall von der Regierung angefordert. Die niederbayerischen Bewerber erhalten dieses Formblatt digital von ihrer Schulleitung.
- Für Bewerber aus <u>anderen Regierungsbezirken</u>: Eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung! Ihre Unterlagen werden nicht zurückgeschickt.

Für die vorstehend aufgeführten Funktionsstellen gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers:
 Beim für die Planstelle zuständigen Schulamt:
 Bei der Regierung:
 20.01.2025
 22.01.2025
 24.01.2025



Fachberatung an Förderschulen (m/w/d)

Fachberaterin / Fachberater für Informationstechnische Grundbildung (ITG) im Bereich der Förderschulen in Niederbayern-West (m/w/d)

Hiermit wird die o.g. Fachberaterstelle zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Die Fachberaterinnen / Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 8. Mai 1995 Nr. IV/ 5-P 7027-4 / 47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205) und das KMS vom 8. Mai 1995 Nr. IV-P 7027-4 / 64 594.

Für die Fachberatung im Förderschulbereich wird auf das KMS vom 4. Dezember 2002 Az.: IV.8 - O8128-4.130 325 sowie auf das KMS vom 6. Dezember 2004 Az.: IV.8 - 08128-4.122 106 hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Amt der Fachberatung wird zunächst auf drei Jahre befristet übertragen.

Termine zur Vorlage der Gesuche:

1. bei der Schulleitung:2. bei der Regierung von Niederbayern:23.01.2025



Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke im Internet:								
Oberbayern:		https://t1p.de/obb						
Niederbayern:		https://t1p.de/ndb						
Oberpfalz:		https://t1p.de/oberpf						
Oberfranken:		https://t1p.de/oberfranken						
Mittelfranken:		https://t1p.de/mitlfr						
Unterfranken:		https://t1p.de/ufr						
Schwaben:		https://t1p.de/schwabe						



Allgemeine Bekanntmachungen

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) 2025

Kolloquium und mündliche Prüfung

Staatliche Schulämter Schulleitungen Seminarrektor/inn/en Prüfungsteilnehmer/innen

die Prüfungsteile Kolloquium und mündliche Prüfung werden zu folgenden Zeiten abgelegt:

1. Kolloquium:

Mittwoch, 30.04.2025, und Freitag, 02.05.2025

<u>Prüfungsorte:</u> Grundschule Iggensbach, Kopfsberger Str. 28, 94547 Iggensbach

Mittelschule Niederviehbach, Schulstraße 1, 84183 Niederviehbach

Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Die zu bearbeitende Situation wird der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer ca. 30 Minuten vor Beginn des Kolloquiums ausgehändigt.

Die Prüfungsteilnehmer/innen werden rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, an welchem Ort und zu welchem Termin ihr Kolloquium stattfindet.

2. Mündliche Prüfung:

Die drei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je etwa 20 Minuten) werden in der Zeit von Dienstag, 10.06.2025, bis Freitag, 13.06.2025, 08:00 – 18:00 Uhr, durchgeführt.

<u>Prüfungsort:</u> Landshut, <u>Gebäude der Mittelschule Schönbrunn</u>, Am Schallermoos 15 (Nähe Sparkassenarena), Tel. 0871/43098080.

Für das Kolloquium und die mündlichen Prüfungen sind keine Hilfsmittel zugelassen. Schreibpapier (einschließlich Konzeptpapier) wird gestellt. Bei Verhinderung ist § 12 LPO II zu beachten. Danach ist eine Verhinderung <u>unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt</u> nachzuweisen, im Falle der Krankheit <u>durch amtsärztliches Zeugnis</u> oder durch das Zeugnis eines vom Prüfungsamt allgemein oder für den Einzelfall benannten Arztes. Das ärztliche Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Prüfungsunfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmer/innen haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

Die Seminarrektorinnen und Seminarrektoren werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung jeder Prüfungsteilnehmerin/jedem Prüfungsteilnehmer zur Kenntnis zu geben und einen Nachweis darüber zum Seminarakt zu nehmen.

Die Leiterin des Prüfungsamtes

Nicola Holzapfel Schulamtsdirektorin



Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2025 der Fachlehrer/innen nach der ZAPO-F II

Klausur und mündliche Prüfung

Staatliche Schulämter Schulleitungen Seminarleiter/innen Prüfungsteilnehmer/innen

die Prüfungsteile Klausur und mündliche Prüfung werden zu folgenden Zeiten abgelegt:

1. Klausur:

Montag, 14.04.2025, 08:30 Uhr – 12:30 Uhr <u>Prüfungsort:</u> Landshut, Großer Sitzungssaal der Regierung von Niederbayern, Ämtergebäude, Gestütsstraße 10, II. Stock, Tel. 0871/808-1515

Die Prüfungsteilnehmer/innen werden gebeten, sich am 14.04.2025 um 07:45 Uhr zur Auslosung der Arbeitsplatznummern und Prüfung der Ausweise vor dem Sitzungssaal einzufinden.

2. Mündliche Prüfung:

Die mündlichen Prüfungen werden in der Zeit von Dienstag, 10.06.2025, bis Freitag, 13.06.2025, 08:00 – 18:00 Uhr, durchgeführt. Jede/r Prüfungsteilnehmer/in erhält dazu noch gesonderte Mitteilung.

<u>Prüfungsort:</u> Landshut, <u>Gebäude der Mittelschule Schönbrunn</u>, Am Schallermoos 15 (Nähe Sparkassenarena), Tel. 0871/43098080.

Für die Klausur und die mündlichen Prüfungen sind keine Hilfsmittel zugelassen. Schreibpapier (einschließlich Konzeptpapier) wird gestellt. Bei Verhinderung ist § 8 ZAPO-F II zu beachten. Danach ist eine Verhinderung <u>unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt</u> nachzuweisen, im Falle der Krankheit <u>durch amtsärztliches Zeugnis</u> oder durch das Zeugnis eines vom Prüfungsamt allgemein oder für den Einzelfall benannten Arztes. Das ärztliche Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Prüfungsunfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmer/innen haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden. Die Seminarleiter/innen werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung jeder Prüfungs-teilnehmerin/jedem Prüfungsteilnehmer zur Kenntnis zu geben und einen Nachweis darüber zum Seminarakt zu nehmen.

Die Leiterin des Prüfungsamtes

Nicola Holzapfel Schulamtsdirektorin



Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrer/innen 2025

Klausur und mündliche Prüfung

Staatliche Schulämter Schulleitungen Seminarleiter/innen Prüfungsteilnehmer/innen

die Prüfungsteile Klausur und mündliche Prüfung werden zu folgenden Zeiten abgelegt:

1. Klausur:

Montag, 14.04.2025, 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

<u>Prüfungsort:</u> Landshut, Großer Sitzungssaal der Regierung von Niederbayern, Ämtergebäude, Gestütsstraße 10, II. Stock, Tel. 0871/808-1515

Die Prüfungsteilnehmer/innen werden gebeten, sich am 14.04.2025 um 07:45 Uhr zur Auslosung der Arbeitsplatznummern und Prüfung der Ausweise vor dem Sitzungssaal einzufinden.

2. Mündliche Prüfung:

Die mündlichen Prüfungen werden in der Zeit von Dienstag, 10.06.2025, bis Freitag, 13.06.2025, 08:00 – 18:00 Uhr, durchgeführt. Jede/r Prüfungsteilnehmer/in erhält dazu noch gesonderte Mitteilung.

<u>Prüfungsort:</u> Landshut, <u>Gebäude der Mittelschule Schönbrunn</u>, Am Schallermoos 15 (Nähe Sparkassenarena), Tel. 0871/43098080.

Für die Klausur und die mündlichen Prüfungen sind keine Hilfsmittel zugelassen. Schreibpapier (einschließlich Konzeptpapier) wird gestellt. Bei Verhinderung ist § 7 ZAPO-FÖL II zu beachten. Danach ist eine Verhinderung unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt nachzuweisen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis oder durch das Zeugnis eines vom Prüfungsamt allgemein oder für den Einzelfall benannten Arztes. Das ärztliche Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Prüfungsunfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmer/innen haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden. Die Seminarleiterinnen werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung jeder Prüfungsteilnehmerin/jedem Prüfungsteilnehmer zur Kenntnis zu geben und einen Nachweis darüber zum Seminarakt zu nehmen.

Die Leiterin des Prüfungsamtes

Nicola Holzapfel Schulamtsdirektorin



GRUND- UND MITTELSCHULBEREICH:

Versetzungen und Zuweisungen innerhalb eines Schulamtsbezirks an eine andere Schule

Formblatt: Antrag auf Versetzung bzw. Zuweisung innerhalb des Schulamtsbezirks an eine andere Schule

Bei Anträgen auf Versetzung bzw. Zuweisung von Lehrkräften, Fachlehrkräften sowie Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen innerhalb eines Schulamtsbezirks für das Schuljahr 2025/2026 wird gebeten, Folgendes zu beachten:

- 1. Alle Anträge sind <u>ausschließlich mit dem in diesem Schulanzeiger veröffentlichten Formblatt</u> (<u>Kopiervorlage</u>) über die Schulleitung beim zuständigen Schulamt <u>bis 16. Mai 2025</u> einzureichen.
- 2. Über Versetzungen bzw. Zuweisungen <u>innerhalb</u> des bisher zuständigen <u>Schulamtes</u> entscheidet das dortige Schulamt in eigener Zuständigkeit. Derlei <u>Anträge</u> sind deshalb über die Schulleitung beim <u>eigenen Staatlichen Schulamt</u> einzureichen und werden dort bearbeitet.

Ort, Datum



Antrag auf Versetzung bzw. Zuweisung

innerhalb des Schulamtsbezirks

2025/ 2026

											2026
an eine <u>nich</u>	t ausg	<u>eschrie</u>	<u>bene</u> Ste	lle a	ın e	iner	ande	eren Sch	ule		
gewünschte	Schu	<u>le:</u>		(sieh	e niede	erbayeris	cher Sch	nlagen) ist späte nulanzeiger) für l im Staatlichen Sc	ehrer an Gr	und- ເ	ınd Mittelschu-
Erstwunsch Zweitwunsch Bitte beachten Sie, dass Sie Veränderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse nach Abg zungsantrages unverzüglich auf dem Dienstweg der Regierung anzeigen müssen! Wir zungszusagen wieder zurücknehmen, falls sich herausstellt, dass Sie den Dienst nicht nannten Umfang aufnehmen.						Wir w	erden Verset-				
Angaben zur Per	son		2								
Name, Vorname			GebDatum			Persone	enkennza	hl (z.B. 02/14077	3/3)		
derzeit noch Warteliste oh	ine Zusage (ter Anstellung	ggf. Schwerbehi	nderund	nderung in % FamStand derzeitige Schule						
ja	nein	iei Anstellung	ggi. Schweibeni	nacran	verh. nicht verh.			deizenige	Jonale		
Zahl der Kinder, die im Ha halt d. Antragstellers/in lel		der Kinder	VIVA-Nr.	Dienstbezeichnung (z.B. L, FL, FöL, LAA, FLA				L, LAA, FLA,	FöLA)		
derzeitige Wohnanschrift	(Straße, PLZ	, Wohnort), Tele	efon, Fax, Handy		künftig	e Wohna	nschrift (Straße, PLZ, Woh	nort), Telefor	ı, Fax	
Dienstliche Anga	ben										
1. Lehramt (Ausbild	dung)								überw	iegend	ler Einsatz
U vs ☐ Gs	☐ MS	☐ FöL								SS	
☐ FL-EG		t (Fächer)			N	1S	
2. Lehramtsprüfun	<u>g</u>	im RegBezirl			Anste	llungsnot	e	an derzeitiger S	chule seit		
lin can		lini KegBezin	•		Allote	munganot		an derzeitiger Schule seit			
ggf. Wiederholungsprüfun	ggf. Wiederholungsprüfung im Jahr im RegBezirk				Anstellungsnote Erstantrag at			Erstantrag auf V	ersetzung im	Jahr	
3. Arbeitszeit:			2 aliah a. d		- 1	dan Cabu	·	tahatan Cahuliaha	hi 0/-	II ada	- T-ilit\ Dit
Die Bearbeitung des Ant geleistet wird. Ich bin bereit im Falle ein beginn an der aufnehmer Mein Antrag auf	er Versetzu	ng meine Beurla	ubung/meine Teilz	zeit so z							
- vorzeitige Beendig	_		_	liegt b				achgereicht			
- Teilzeitbeschäftigu Arbeitszeit (derzeit)	ng mit	WoSt	d. 🔲 I	liegt b	ei			achgereicht szeit im kommer	den Schulia	hr	
Vollzeit											WoStd.
4. Fächerverbindungen / besondere Lehrbefähigungen / Ausbildungen:											
Eine Versetzung ist nur gewünscht, wenn der Einsatz an der angegebenen Schule möglich ist.											
Antragsbegründ	ung (stich	wortartig, ggf. a	ıls Anlage)								
Familienzusam	i. Die Begrü									ıng Ihr	es/Ihrer Ehe-
Persönliche Gr	ünde										
Anzahl der beigefü Anlagen	ügten										
Alliagell	<u> </u>	Ort, Datum						Interschrift des A	ntragstellers		***************************************
ggf. Bemerkungen des St	aatlichen Sc	hulamts									

Unterschrift des Staatl. Schulamts



GRUND- UND MITTELSCHULBEREICH:

Versetzungen und Zuweisungen innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern in einen anderen Schulamtsbezirk

Verfahren: im Grund- und Mittelschulbereich für das Schuljahr 2025/2026 innerhalb des Regierungs-

bezirks - Online-Verfahren

1. Grundlegendes

Die Regierung von Niederbayern ist bei Versetzungen und Zuweisungen von Lehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften im Grund- und Mittelschulbereich innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern die zuständige Dienstaufsichtsbehörde.

In das Versetzungsverfahren werden einbezogen:

- a) Lehrkräfte im Beamtenverhältnis
 - auf Lebenszeit
 - auf Probe (gilt nicht für Lehrkräfte während der Sondermaßnahme Zweitqualifikation für das Lehramt an Mittelschulen)
- b) Lehrkräfte mit Arbeitsvertrag
 - unbefristet

Versetzungen sind grundsätzlich nur zu Schuljahresbeginn möglich.

2. Versetzung von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen innerhalb des Regierungsbezirks

2.1 Online-Verfahren:

Wie bereits zum Schuljahr 24-25 wird das Antragsverfahren an Grund- und Mittelschulen auch zur Versetzung 25-26 wieder über ein Online-Verfahren abgewickelt werden.

Das Online-Verfahren zur Beantragung einer Versetzung <u>innerhalb</u> des Regierungsbezirks Niederbayern läuft über nachfolgende Internetseite ab:

www.svs-by.de



Der Versetzungsantrag kann hier geladen, bearbeitet, elektronisch übermittelt und ausgedruckt werden. Das Antragsverfahren für eine Versetzung innerhalb Niederbayerns soll grundsätzlich elektronisch erfolgen.

2.2 Erstellung des Online-Antrags

Um als Lehrkraft am Online-Verfahren teilnehmen und einen Online-Versetzungsantrag erstellen zu können, folgen Sie bitte der Kurzanleitung, die im Portal (www.svs-by.de) unter folgendem Link zu finden ist:

https://www.svs-by.de/Handreichung-Antragsteller-Reg.pdf



Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellung nicht von PCs in öffentlichen, ungesicherten WLAN-Netzen erfolgen sollte!



2.3 Vorlage des Versetzungsantrags

Bevor der Antrag elektronisch gestellt wird, sind im Portal (www.svs-by.de) zwingend die eigenen Stammdaten zu kontrollieren (siehe auch Kurzanleitung: www.svs-by.de/Handreichung-Antragsteller-Reg.pdf). Dies ist wichtig, damit das Antragsformular korrekt befüllt wird. Alle für den Antrag notwendigen Dokumente sind in elektronischer Form bereitzuhalten. Diese können als PDF- oder JPG-Dokumente auf dem eigenen PC gespeichert sein (z. B. mit einem Handy aufgenommen und auf den PC übertragen).

Die Eingaben bei der elektronischen Antragstellung werden zusammen mit den beigefügten, ggf. erforderlichen Unterlagen über das Portal digital an das Staatliche Schulamt übermittelt. Dort werden sie geprüft und digital mit der Regierung synchronisiert.

Achtung: Ab sofort papierloses Versetzungsverfahren

Der Versetzungsantrag ist ausschließlich elektronisch

bis spätestens 10. März 2025 einzureichen.

Anträge, die nach dem vorstehend genannten Termin eingehen, können für das Schuljahr 2025/2026 grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen können Versetzungsanträge noch bis 09. Mai 2025 auf dem Dienstweg nachgereicht werden (das Nachreichen von Anträgen erfolgt ebenfalls über das neue Online-Verfahren). In diesem Fall bitte zusätzlich eine Information per Mail an astrid.heimberger@reg-nb.bayern.de und <a href="mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:mailto:

Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Niederbayern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Anträgen auf Versetzung innerhalb Niederbayerns keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages bzw. evtl. nachgereichter Belege erteilt.

Entstehende Nachteile aus nicht vollständig ausgefüllten Anträgen und/oder nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des/r Antragstellenden. An Grund- und Mittelschulen wird der Eingang aller über das Online-Portal eingereichten Unterlagen automatisiert durch das Schulamt bestätigt.

Wichtige Hinweise:

Der Versetzungsantrag bezieht sich immer auf einen Schulamtsbezirk, nicht auf eine einzelne Schule oder mehrere einzelne Schulen. Davon nicht betroffen sind ausgeschriebene Stellen im Rahmen des **Direktbewerbungsverfahrens**.

Zusatzqualifikationen wie Schulpsychologie, Beratungslehrkraft müssen im Antragsformular unter "Zusatzausbildung/Qualifikation" angegeben werden (sofern hinterlegt, erfolgt die Angabe auf dem Antragsformular im Rahmen der Online-Antragstellung automatisiert).

3. Kriterien bei der Versetzung von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen innerhalb Niederbayerns Maßgeblich für die Entscheidung über eine mögliche Versetzung ist in erster Linie der Personalbedarf. Die Regierung muss dafür sorgen, dass an allen Grund- und Mittelschulen des Regierungsbezirks ein möglichst gleicher Versorgungsgrad im Personalbereich hergestellt wird. Dies bedeutet eine gleichmäßige Verteilung der Lehrkräfte auf alle Schulamtsbezirke im Rahmen der durch die Klassenbildung gegebenen Notwendigkeiten. Soweit möglich, wird die Regierung auch in Zukunft familiäre und soziale Verhältnisse der Antragstellenden berücksichtigen. Dienstliche Gründe haben jedoch grundsätzlich Vorrang vor persönlichen Gründen.

Familienstand:

- Auf eine **geplante Eheschließung** bis zum Stichtag (1. Juni 2025) muss im Versetzungsantrag hingewiesen werden.
- Die Eheschließung muss bis zum 1. Juni 2025 nachgewiesen werden.
- Eine bestehende Schwangerschaft ist durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung mit Angabe des prognostizierten Geburtstermins nachzuweisen, die Geburt eines Kindes nach Antragstellung durch Vorlage der Geburtsurkunde.



 Sollte eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung vorliegen, so ist dies ebenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Änderungen zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung von Niederbayern bis spätestens 01. Juni 2025 mitzuteilen und gegebenenfalls durch entsprechende Unterlagen zu belegen (z. B. bei Eheschließung, Schwangerschaft, Geburt eines Kindes). Änderungen, die der/dem zuständigen Sachbearbeitenden der Regierung zum Stichtag nicht vorliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die relevanten Nachweise sind <u>über das Online-Portal</u> einzureichen.

Arbeitszeit im Schuljahr 2025/2026:

- Im Versetzungsverfahren können grundsätzlich nur die Antragstellenden versetzt werden, die **ab Beginn** des kommenden Schuljahres im aufnehmenden Schulamtsbezirk (in Voll- oder Teilzeit, auch Teilzeit in Elternzeit) für einen Einsatz zur Verfügung stehen.
- Dabei ist zu beachten, dass die im Versetzungsantrag angegebene Stundenzahl mit dem zusätzlich gestellten Teilzeitantrag übereinstimmen muss. Bei Versetzung gilt die gewährte Teilzeit unverändert.
- Der entsprechende Teilzeitantrag muss bis spätestens 28.03.2025 der Regierung von Niederbayern (Sachgebiet 43) vorliegen.
- Die Regierung behält sich vor, Versetzungen wieder zurückzunehmen, wenn die Lehrkraft den Dienst zum ersten Unterrichtstag im September nicht im gewährten Umfang aufnimmt.

Auf die Bestimmungen zum Vollzug des Masernschutzgesetzes wird hingewiesen.

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, alle Versetzungen bzw. Zuweisungen bis zum Ende des Schuljahres, spätestens aber bis Mitte August 2025 durchzuführen. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich wegen der Vielzahl der Personalvorgänge die Entscheidung über den zukünftigen Dienstort auch verzögern kann und deshalb nicht alle dienstlichen Benachrichtigungen vor Beginn der Sommerferien mitgeteilt werden können.



GRUND- UND MITTELSCHULBEREICH:

Hinweis zu Versetzungsanträgen innerhalb Niederbayerns in einen anderen Schulamtsbezirk

Die Versetzung innerhalb Niederbayerns in einen anderen Schulamtsbezirk erfolgt nach klaren Kriterien:

- Kinderzahl
- Familienstand
- Wartezeit
- Leistung

Die Versetzungswünsche der Lehrkräfte werden nach diesen Gesichtspunkten priorisiert. Die Anzahl der Versetzungsanträge, die eine Lehrkraft im Laufe der Jahre schon gestellt hat, spielt dabei keine Rolle. Dienstliche Belange haben Vorrang vor den persönlichen Wünschen.

Wir geben zu bedenken, dass sich die Bedarfe der einzelnen Schulämter von Jahr zu Jahr ändern. Bei einer geplanten familienpolitischen Teilzeit kann daher nicht automatisch von einer Versetzung ausgegangen werden.



GRUND- UND MITTELSCHULBEREICH

Versetzungen und Zuweisungen in andere Regierungsbezirke

Verfahren: im Grund- und Mittelschulbereich für das Schuljahr 2025/2026 in einen anderen Regie-

rungsbezirk - neues Online-Verfahren

1. Grundlegendes

Die Regierung von Niederbayern ist bei Versetzungen von Lehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften im Grund- und Mittelschulbereich in andere Regierungsbezirke die zuständige Dienstaufsichtsbehörde.

In das Versetzungsverfahren werden einbezogen:

- a) Lehrkräfte im Beamtenverhältnis
 - auf Lebenszeit
 - auf Probe (gilt nicht für Lehrkräfte während der Sondermaßnahme Zweitqualifikation für das Lehramt an Mittelschulen)
- b) Lehrkräfte mit Arbeitsvertrag
 - unbefristet

Versetzungen sind grundsätzlich nur zu Schuljahresbeginn möglich.

2. Versetzung von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen in einen anderen Regierungsbezirk

2.1 Online-Verfahren:

Das **Online-Verfahren zur Beantragung einer Versetzung** <u>in einen anderen Regierungsbezirk</u> an Grund- und Mittelschulen wird 2025 fortgeführt und läuft über nachfolgende Internetseite ab:

www.svs-by.de



Der Versetzungsantrag in andere Regierungsbezirke kann hier geladen, bearbeitet, elektronisch übermittelt und ausgedruckt werden. Das Antragsverfahren für eine Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk erfolgt grundsätzlich elektronisch.

2.2 Registrierung und Erstellung des Online-Antrags

Um sich als Lehrkraft anmelden zu können, ist zunächst eine Registrierung im Portal (www.svs-by.de) erforderlich. Die Lehrkräfte werden benutzergeführt durch das Antragsverfahren geleitet. Zur Registrierung ist im Anmeldefeld "Kennung" folgende Eintragung vorzunehmen (ohne Anführungszeichen):

"VIVA-Nummer, Vorname, Name"

Die VIVA-Nummer ist 8-stellig und kann z. B. der Bezügemitteilung entnommen werden. Das Feld "Passwort (PIN)" bleibt bei diesem Schritt leer. Mit "OK" wird die Eingabe bestätigt. Sind die Angaben korrekt, wird eine E-Mail an die im Personalverwaltungssystem PERSONA/SVS des Schulamts erfasste Email-Adresse der Lehrkraft versendet. Diese Registrierungs-Email enthält Anweisungen für das Erstellen des elektronischen Antrages. Auch die Zugangsdaten *Kennung* und *PIN* werden mit angegeben. Bei fehlerhaft hinterlegter oder



ungültiger Email-Adresse ist eine Registrierung nicht möglich. In diesen Fällen werden die Lehrkräfte gebeten, beim Staatlichen Schulamt eine korrekte Email-Adresse zu melden. Ein erneuter Registrierungsversuch kann erst vorgenommen werden, wenn eine gültige Email-Adresse durch das Schulamt gespeichert wurde.

Da bei der Registrierung auch die IP-Adresse des PCs zur weiteren Identifikation geprüft wird, muss die dann folgende Anmeldung mit demselben PC durchgeführt werden, mit dem auch die Registrierung vorgenommen wurde. Auch Kennung und Passwort (PIN) haben nur Gültigkeit für den Rest des Tages. An einem PC kann sich an einem Tag nur eine Lehrkraft registrieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellung nicht von PCs in öffentlichen, ungesicherten WLAN-Netzen erfolgen sollte!

Eine Kurzanleitung für das zur Verfügung stehende Verfahren inklusive Registrierung finden Sie auf dem Online-Portal (www.svs-by.de). Sie kann auch über folgenden QR-Code geladen werden:

www.svs-by.de/Handreichung-Antragsteller-Reg.pdf



2.3 Vorlage des Versetzungsantrags

Bevor der Antrag elektronisch gestellt wird, sind im Portal (www.svs-by.de) zwingend die eigenen Stammdaten zu kontrollieren (siehe auch Kurzanleitung: www.svs-by.de/Handreichung-Antragsteller-Reg.pdf). Dies ist wichtig, damit das Antragsformular korrekt befüllt wird. Alle für den Antrag notwendigen Dokumente sind in elektronischer Form bereitzuhalten. Diese können als PDF- oder JPG-Dokumente auf dem eigenen PC gespeichert sein (z. B. mit einem Handy aufgenommen und auf den PC übertragen).

Die Eingaben bei der elektronischen Antragstellung werden zusammen mit den beigefügten, ggf. erforderlichen Unterlagen über das Portal digital an das Staatliche Schulamt übermittelt. Dort werden sie geprüft und digital mit der Regierung synchronisiert.

Achtung: Ab sofort papierloses Verfahren

Der Versetzungsantrag in einen anderen Regierungsbezirk ist ausschließlich elektronisch

bis spätestens 10. März 2025 einzureichen.

Anträge, die nach dem vorstehend genannten Termin eingehen, können für das Schuljahr 2025/2026 grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Niederbayern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Anträgen auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages bzw. evtl. nachgereichter Belege erteilt.

Entstehende Nachteile aus nicht vollständig ausgefüllten Anträgen und/oder nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des/r Antragstellenden. An Grund- und Mittelschulen wird der Eingang aller über das Online-Portal eingereichten Unterlagen automatisiert durch das Schulamt bestätigt.

Wichtige Hinweise:

Die Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass sich der Versetzungsantrag lediglich auf einen anderen Regierungsbezirk bezieht. Über die tatsächliche Zuweisung zu einem Schulamtsbezirk entscheidet die aufnehmende Regierung. Über einen konkreten Einsatz an einer Grund- bzw. Mittelschule entscheidet das Staatliche Schulamt. Davon nicht betroffen sind ausgeschriebene Stellen im Rahmen des **Direktbewer-bungsverfahrens**.



Zusatzqualifikationen wie Schulpsychologie, Beratungslehrkraft müssen im Antragsformular unter "Zusatz-ausbildung/Qualifikation" angegeben werden (sofern hinterlegt, erfolgt die Angabe auf dem Antragsformular im Rahmen der Online-Antragstellung automatisiert).

Einsatzwünsche von Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärtern im **zweiten** Jahr des Vorbereitungsdienstes an Grund- und Mittelschulen werden zu einem späteren Zeitpunkt in den zuständigen Seminaren gesondert erfasst und gesammelt über die Staatlichen Schulämter an die Regierung von Niederbayern (RSchRin Astrid Heimberger und RSchRin Maria Ramelsperger) weitergeleitet.

2.4 Kriterien bei der Versetzung von Lehrkräften

Familienzusammenführung:

Entsprechend einem Beschluss des bayerischen Landtages vom 19.07.1984 und vom 17.06.2004 sind bei Versetzungen in einen anderen Regierungsbezirk Familienzusammenführungen vorrangig zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein die Zusammenführung verheirateter Partnerinnen und Partner bzw. Partnerinnen und Partner eingetragener Lebensgemeinschaften. Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, muss ihnen eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz und eine Bescheinigung des Arbeitgebers der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Partnerin/des Partners in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, dass sie/er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden.

Nach einem Beschluss des Bayerischen Landtages vom 18.07.2006 werden die Versetzungswünsche unverheirateter Lehrkräfte **mit Kindern** wie die verheirateter Lehrkräfte mit Kindern behandelt, wenn nur auf dem Wege der Versetzung die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Dies muss aus der Antragsbegründung glaubhaft hervorgehen und überprüfbar sein.

- Auf eine geplante Eheschließung bis zum Stichtag (1. Juni 2025) muss im Versetzungsantrag hingewiesen werden.
- Die Eheschließung muss bis zum **1. Juni 2025** durch eine Heiratsurkunde nachgewiesen werden.
- Eine bestehende Schwangerschaft ist durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung mit Angabe des prognostizierten Geburtstermins nachzuweisen, die Geburt eines Kindes nach Antragstellung durch Vorlage der Geburtsurkunde.

Wartezeit und Leistung:

Innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe sind die **Wartezeit** der/s jeweiligen Antragstellenden und deren/dessen **Leistung** (Gesamtprüfungsnote der 1. und 2. Lehramtsprüfung, bei ehemals freien Bewerberinnen und Bewerbern die vom Staatsministerium festgesetzte Vergleichsnote, bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Lehrbefähigung aus einer Maßnahme der Zweitqualifikation die Vergleichsbewertung) weitere Auswahlkriterien.

Weitere Kriterien:

Innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe können weitere Kriterien herangezogen werden. Von besonderer Bedeutung ist hier auch die **Einsatzmöglichkeit** im angestrebten Regierungsbezirk. Eventuell vorhandene **besondere persönliche Gründe** für eine Versetzung sind ebenfalls im Versetzungsantrag oder ggf. auf einem gesonderten Blatt anzugeben. Alle hier gemachten Angaben sind nach Möglichkeit zu **belegen.** Sollte eine **Schwerbehinderung** oder **Gleichstellung** vorliegen, so ist dies ebenfalls nachzuweisen.

Änderungen zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung von Niederbayern bis spätestens 01. Juni 2025 mitzuteilen und gegebenenfalls durch entsprechende Unterlagen zu belegen (z. B. bei Eheschließung, Schwangerschaft, Geburt eines Kindes). Änderungen, die der/dem zuständigen Sachbearbeitenden der Regierung zum Stichtag nicht vorliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die relevanten Nachweise sind über das Online-Portal einzureichen.



Arbeitszeit im Schuljahr 2025/2026:

- Im Versetzungsverfahren können grundsätzlich nur die Antragstellenden versetzt werden, die ab Beginn des kommenden Schuljahres im aufnehmenden Regierungsbezirk (in Voll- oder Teilzeit, auch Teilzeit in Elternzeit) für einen Einsatz zur Verfügung stehen.
- Dabei ist zu beachten, dass die im Versetzungsantrag angegebene Stundenzahl mit dem zusätzlich gestellten Teilzeitantrag übereinstimmen muss. Bei Versetzung gilt die gewährte Teilzeit unverändert.
- Der entsprechende Teilzeitantrag muss bis spätestens 28.03.2025 der Regierung von Niederbayern (Sachgebiet 43) vorliegen.
- Die Regierung behält sich vor, Versetzungen wieder zurückzunehmen, wenn die Lehrkraft den Dienst zum ersten Unterrichtstag im September nicht im gewährten Umfang aufnimmt.

Auf die Bestimmungen zum Vollzug des Masernschutzgesetzes wird hingewiesen.

2.5 Hinweise zum Versetzungsverfahren

Alle Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, wird die Regierung erfassen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegen. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d. h. gegen **Ende Juli 2025** möglich.

Soweit Antragstellende aus Niederbayern auf diese Weise nachträglich berücksichtigt werden können, erhalten sie zu gegebener Zeit Bescheid.

Wir bitten um Verständnis, dass schriftliche **Erklärungen auf Rücknahme** des bisherigen Versetzungsantrags aus Gründen der Personalplanung **nur bis 1. Juni 2025** angenommen werden können.

Weitere Auskünfte zum Versetzungsverfahren an der Regierung von Niederbayern:

→ für Grund- und Mittelschulen: Astrid Heimberger, Sachgebiet 40.2, Tel. 0871/808-1518

Maria Ramelsperger, Sachgebiet 40.2, Tel. 0871/808-1507



FÖRDERSCHULBEREICH

Versetzungen und Zuweisungen in andere Regierungsbezirke

Formblatt: Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk

Bei Anträgen auf Versetzung von Lehrkräften für Sonderpädagogik, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2025/2026 wird gebeten, Folgendes zu beachten:

Alle Anträge von <u>Lehrkräften für Sonderpädagogik an Förderschulen</u> (einschließlich Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) sind

- ausschließlich mit dem Formblatt, das im Internet unter der Adresse
 <u>https://regierung.niederbayern.bayern.de</u> Aufgaben Schulen Förderschulen und Schulen für
 Kranke Lehrer Formulare und Download Versetzung von Niederbayern in einen anderen Regierungsbezirk abgerufen werden kann
- bei der Schulleitung

bis spätestens 03. März 2025 in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Vorlage bei der Regierung: 10. März 2025

Die Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass sich der Versetzungsantrag lediglich auf einen anderen Regierungsbezirk bezieht. Über die tatsächliche Zuweisung zu einer Förderschule entscheidet die aufnehmende Regierung.

Einsatzwünsche von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im **zweiten** Jahr des Vorbereitungsdienstes an Förderschulen werden in den zuständigen Seminaren gesondert erfasst (Fragebogen für Studienreferendare zum Einstellungsverfahren).

Entsprechend einem Beschluss des bayerischen Landtages vom 19. Juli 1984 sind bei Versetzungen in einen anderen Regierungsbezirk **Familienzusammenführungen** vorrangig zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner. Sofern die Gesuche mit **Familienzusammenführung** begründet werden, muss ihnen eine **amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes** über den **Wohnsitz** des Ehegatten und eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden.

Bei **bevorstehender Eheschließung** ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung <u>bis spätestens 1. Juni 2025</u> bei der Regierung durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein.

Verspätet eingehende Gesuche werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Die Anträge sind auf dem Dienstweg in dreifacher Ausfertigung mit dem Formblatt für Versetzungen vollständig ausgefüllt einzureichen. Dort ist zusätzlich anzugeben, seit wann der Bewerber/die Bewerberin im Regierungsbezirk Niederbayern tätig ist. Diese Angabe bezieht sich auf die Zeit nach der 2. Staatsprüfung.

In die Versetzungsliste können grundsätzlich nur die Antragstellenden aufgenommen werden, **die ab Beginn des kommenden Schuljahres** <u>im aufnehmenden Regierungsbezirk ganzjährig (Voll- oder Teilzeit, auch Teilzeit in Elternzeit)</u> **Dienst leisten**. Zuweisungen von Prüfungsteilnehmern und Wartelistenbewerbern ohne gleichzeitige Einstellung erfolgen nicht.



Zusätzlicher Hinweis:

Versetzungsanträge von Lehrkräften, die zum kommenden Schuljahr Teilzeit arbeiten:

Notwendiges Verfahren hierzu:

Diese Lehrkräfte müssen neben dem angeführten Versetzungsantrag <u>auch</u> einen **Antrag auf Teilzeitbeschäftigung** stellen. Dieser Antrag muss bis <u>spätestens 31. März 2025</u> der Regierung (Sachgebiet 43) vorliegen.

Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen weiteren Regierungsbezirk sind für jeden Antrag gesondert die notwendigen Unterlagen einzureichen. Dabei ist die Rangfolge der Versetzungswünsche zu kennzeichnen (Erstwunsch bzw. Zweitwunsch).

Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Niederbayern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Gesuchen um Versetzung oder Zuweisung in einen anderen Regierungsbezirk keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages erteilt.

Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Anträgen oder/und nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers. Änderungen zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen (Eheschließung, Schwangerschaft etc.). Änderungen, die der Regierung am 1. Juni 2025 nicht vorliegen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Alle Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, wird die Regierung erfassen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegen. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d. h. gegen **Ende Juli 2025** möglich.

Soweit Antragstellende aus Niederbayern auf diese Weise nachträglich berücksichtigt werden können, erhalten sie zu gegebener Zeit Bescheid.

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Personalplanung schriftliche Erklärungen auf Rücknahme des bisherigen Versetzungsantrags nur bis 1. Juni 2025 annehmen können.



Versetzungen und Zuweisungen innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern an eine andere Förderschule

Formblatt: Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks

Bei Anträgen auf Versetzung von Lehrkräften an Förderschulen (Fachlehrkräften, Förderlehrkräften und Lehrkräften für Sonderpädagogik) innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern für das Schuljahr 2025/2026 wird gebeten, Folgendes zu beachten:

- Auch für das Schuljahr 2025/2026 können Anträge auf Versetzung bzw. Zuweisung an andere Schulen innerhalb des Regierungsbezirks aus persönlichen Gründen bei der Regierung von Niederbayern gestellt werden.
 - Bei der Entscheidung über Versetzung bzw. Zuweisung hat die Regierung in erster Linie den Personalbedarf der einzelnen Förderschulen zu berücksichtigen. Sie muss dafür sorgen, dass an allen Förderschulen des Regierungsbezirks möglichst gleiche Bedingungen gegeben sind. Über einen konkreten Einsatz an einer Förderschule entscheidet die Regierung.
 - Soweit möglich, wird die Regierung auch in Zukunft familiäre und soziale Verhältnisse der Antragsteller berücksichtigen. Dienstliche Gründe haben jedoch grundsätzlich Vorrang vor persönlichen Gründen.
 - Einsatzwünsche von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes an Förderschulen werden zu einem späteren Zeitpunkt in den zuständigen Seminaren gesondert erfasst (Fragebogen für Studienreferendare zum Einstellungsverfahren) und von den Seminarleitungen gesammelt an die Regierung von Niederbayern weitergeleitet.
- Alle Anträge sind <u>ausschließlich mit dem neuen Formular</u>, das im Internet https://regierung.nieder-bayern.bayern.de (- Aufgaben Schulen Förderschulen und Schulen für Kranke Lehrer Formulare und Download Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern) abgerufen werden kann, für Lehrkräfte an Förderschulen (einschl. Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) bei der Schulleitung bis spätestens 10. März 2025 einzureichen (Vorlage Regierung: 17.03.2025).

In begründeten Ausnahmefällen können Gesuche um Versetzung bzw. Zuweisung an andere Schulen noch bis 06. Mai 2024 über die Schulleitung nachgereicht werden. Gesuche, die nach den vorstehend genannten Terminen eingehen, können in der Regel für das Schuljahr 2025/2026 nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gesuche sind auf dem Dienstweg zweifach vorzulegen.

Zusätzlicher Hinweis:

Bewerbung von Lehrkräften, die nur im Versetzungsfall die Beurlaubung bzw. Elternzeit beenden:

Notwendiges Verfahren hierzu:

- Diese Lehrkräfte müssen neben dem unten angeführten Antrag <u>auch</u> einen Antrag auf vorzeitige Beendigung der Beurlaubung oder Elternzeit bzw. Antrag auf Teilzeit stellen. Dieser Antrag muss bis spätestens 31. März 2025 der Regierung (Sachgebiet 43) vorliegen.
- Auch aus dem Antrag auf vorzeitige Beendigung der Beurlaubung oder Elternzeit oder Teilzeit muss <u>deutlich</u> ersichtlich sein, dass die beantragte Beschäftigung nur für den Fall der Versetzung gilt.
- 3. Bei allen Anträgen ist das entsprechende Formblatt zu verwenden und **vollständig** auszufüllen. Die **Schulleiter der Förderschulen** prüfen, ob die Angaben in den Versetzungsgesuchen vollständig sind und ob die ggf. erforderlichen Unterlagen beiliegen.
- 4. Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Niederbayern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Gesuchen um Versetzung bzw. Zuweisung an eine andere Schule innerhalb des Regierungsbezirks keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages erteilt.
- 5. Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, alle Versetzungen bzw. Zuweisungen bis zum Ende des Schuljahres, spätestens aber bis Mitte August 2025 durchzuführen. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich wegen der Vielzahl der Personalvorgänge die Entscheidung über den zukünftigen Dienstort auch verzögern kann und deshalb nicht alle dienstlichen Benachrichtigungen vor Beginn der Sommerferien mitgeteilt werden können.



Weitere Mitteilungen

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Helmut Gruber

Schulamtsdirektor a.D.,

der am 27. November 2024 im Alter von 86 Jahren verstorben ist. Herr Gruber war von 1985 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2002 als Schulamtsdirektor am Staatlichen Schulamt Straubing tätig und in den letzten Dienstjahren als Schulaufsichtsbeamter für die Förderschulen in den Landkreisen Straubing-Bogen, Kelheim, Dingolfing-Landau und Regen zuständig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Dienstvorgesetzten und Kollegen.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Helmut Gruber stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, im Dezember 2024 Regierung von Niederbayern

Ralf Reiner Leitender Regierungsschuldirektor Bereichsleiter *Schulen* Rainer Fauser Leitender Regierungsschuldirektor Sachgebietsleiter *Förderschulen*



Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Ferdinand Sattler

Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.,

der am 1. Dezember 2024 im Alter von 94 Jahren verstorben ist. Herr Sattler war von 1989 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1995 bei der Regierung von Niederbayern als Sachgebietsleiter im Sachgebiet Förderschulen tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Ferdinand Sattler stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, im Dezember 2024 Regierung von Niederbayern

Ralf Reiner Leitender Regierungsschuldirektor Bereichsleiter *Schulen* Rainer Fauser Leitender Regierungsschuldirektor Sachgebietsleiter *Förderschulen*



HERAUSGEBENDER, VERLAG UND DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Bereich Schulen, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Amtliche Schulanzeiger erscheint monatlich und wird uneingeschränkt und kostenlos auf https://regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html veröffentlicht.

